

2. Wiederaufbau der Selbstverwaltung 1947/48

Der bei den deutschen Arbeitsministerien durch die offizielle Zusendung der Kontrollratsentwürfe im Herbst 1946 entstandene Eindruck, eine Gesamtreform stehe bevor,¹ erwies sich rasch als falsch. Im Kontrollrat kam eine Einigung über die Sozialversicherung, wie geschildert, nicht voran, und in Länderrat und Zonenbeirat der amerikanischen bzw. britischen Zone gewannen die Gegner einer Einheitsversicherung an Einfluß.² Während der Wiederaufbau der Selbstverwaltung in der Bizone dadurch politisch erst recht blockiert wurde, brachte diese Situation in der französischen Zone den Durchbruch.

Der dezidierteste deutsche Vorstoß erfolgte, wie schon 1946, durch Philipp Martzloff in der Freiburger Direktion Arbeit.³ Gegenüber der Militärregierung verwies er darauf, daß die Wiederherstellung der Selbstverwaltung einer Neuordnung der Sozialversicherung keineswegs vorgreife. Die in Württemberg-Hohenzollern 1945/46 praktizierte *Methode von Demokratisierung der Sozialversicherung mit einfachen Maßnahmen der Verwaltung* sei allerdings *gesetzestechisch nicht . . . möglich*; er schlug eine *Anordnung* vor, welche die Direktion Arbeit zur Wiedereinführung der Selbstverwaltung auf der Basis der vor 1933 geltenden Regelung im Verfügungswege ermächtigte. Wie bereits Anfang 1946 von den Freiburger Arbeitsoffizieren vorgeschlagen, sollten die Gewerkschaften, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern den Versicherungsämtern bei den Landratsämtern Vorschläge unterbreiten für die Besetzung der Vorstände der Ortskrankenkassen, die zunächst alle Aufgaben der früheren Vorstände und Ausschüsse zu übernehmen hätten; zu berufen seien die Mitglieder durch den Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes.⁴ Damit schwenkte die Freiburger Direktion Arbeit inhaltlich weitgehend auf das Württemberger Modell ein, allerdings mit dem wesentlichen Unterschied, daß in der badischen Konzeption Legislative und Exekutive (Vorstand und Ausschuß) noch nicht wieder getrennt, sondern wie seit 1934 zusammengefaßt blieben, wengleich unter anderem Namen.

Arbeitsoffizier Andrez leitete den Vorschlag nach Baden-Baden weiter mit dem gesetzestechisch richtigen Einwand, daß *Anordnungen* nicht mehr existierten; die Wiederzulassung solle – was die deutsche Verwaltung ausdrücklich als überflüssig bezeichnet hatte – im *Verordnungswege* erfolgen. In der Verwaltungspraxis von 1947 bedeutete dies: unter Beteiligung der Beratenden Landesversammlung, deren Wahl bevorstand. Hier drängte also die französische Seite im Gegensatz zur deutschen Verwaltung auf parlamentarische Behandlung. Allerdings fragte es sich, so Andrez

¹ Umfangreiche Unterlagen z. B. in StA FR A 7 (1981/27) 4001.1.

² HOCKERTS, Entscheidungen, S. 61 ff.

³ Martzloff an MR Freiburg, 23. 1. 1947; AdO Colmar Bade 2414/8. Vgl. auch Martzloffs Drohung, sich direkt an den Gouverneur zu wenden, wenn die Sache nicht rasch Fortschritte mache, in Schreiben an MR, 15. 2. 1947; StA FR A 7 (1981/27) 4001.1.

⁴ Entwurf der Anordnung sowie der entsprechenden Verfügung für die Krankenkassen: AdO Colmar ebd. Ein Verfügungsentwurf für die Selbstverwaltung bei der Landesversicherungsanstalt wurde angekündigt.